

## Mindestlohn – ein Thema für die Kindertagespflege ?

### Für wen gilt der Mindestlohn?

Nach dem Gesetz zur Regelung des allgemeinen Mindestlohnes – Mindestlohngesetz (MiLoG) gilt in Deutschland ab dem 1. Januar 2015 ein flächendeckender allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn für alle volljährigen Arbeitnehmer, die in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt sind, sowie für die meisten Praktikanten in Höhe von 8,50 Euro/Std.

Der gesetzliche Mindestlohn kann nicht unterschritten, ausgeschlossen oder beschränkt werden. Entsprechende Vereinbarungen sind unwirksam.

Für diejenigen Kindertagespflegepersonen, die in einem Angestelltenverhältnis arbeiten, also z.B. als Angestellte in einer Familie oder in einer Großtagespflegestelle<sup>1</sup>, gilt selbstverständlich ebenfalls der gesetzliche Mindestlohn. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ihnen mindestens den gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro/Std. zu zahlen.

Gleiches gilt für Kindertagespflegepersonen, die bei einem öffentlichen Träger (z.B. einer Kommune) oder einem privaten Träger (z.B. einem Unternehmen) in Festanstellung arbeiten.

### Was ist Bestandteil des Mindestlohns?

Zulagen und Zuschläge werden u.U. mit eingerechnet. Weihnachts- und Urlaubsgeld werden nur für den Monat, in dem sie gezahlt werden berücksichtigt, wenn sie tatsächlich und unwiderruflich gezahlt werden.

### Für wen gilt der Mindestlohn nicht?

Die meisten Tagespflegepersonen sind selbständig tätig. Für Selbständige gilt der gesetzliche Mindestlohn nicht, da sie keine Arbeitnehmer sind.

Der Mindestlohn gilt nicht für Schüler oder Studierende, die ein Praktikum im Rahmen der Schulausbildung oder ihres Studiums absolvieren oder für bis zu dreimonatige Orientierungspraktika oder von der Arbeitsagentur geförderte Maßnahmen zum Erwerb einer Einstiegsqualifikation nach § 54 a SGB III. Der Mindestlohn gilt auch nicht für Personen unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung und für

---

<sup>1</sup> Ein Anstellungsverhältnis innerhalb einer Großtagespflegestelle ist nur möglich, wenn die angestellte Kindertagespflegeperson ebenfalls über eine Pflegeerlaubnis verfügt und ihr vertraglich Kinder zugeordnet sind.

Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz. Außerdem gilt der Mindestlohn nicht für Absolvierende von Freiwilligendiensten (FSJ, BuFDiS) sowie für ehrenamtlich Tätige.

Arbeitnehmer, die unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung länger als ein Jahr arbeitslos waren, können während der ersten sechs Monate der Beschäftigung noch keinen Mindestlohn verlangen.

Geringfügig Beschäftigte dürfen die monatliche Höchstgrenze von 450,00 Euro trotz Mindestlohn nicht überschreiten.

### **Was bedeutet dies außerdem für die Kindertagespflege?**

Auch wenn die meisten Kindertagespflegepersonen als Selbständige nicht unter die Regelungen des Mindestlohngesetzes fallen, ist der Mindestlohn auch für selbständige Kindertagespflegepersonen ein Thema.

1. Wenn sie z.B. jemanden angestellt beschäftigt, der/die Hilfstätigkeiten wie Kochen oder Putzen übernimmt, muss dieser Person mindestens 8,50 Euro bezahlt werden. Für Honorarkräfte gilt das Mindestlohngesetz nicht. Angestellt werden muss man immer, wenn man nur für einen und nicht für mehrere Auftraggeber tätig wird.

2. Wenn sie z.B. eine Dienstleistung bei einem externen Anbieter einkauft, beispielsweise die Errichtung einer Sandkiste im Garten durch einen Handwerksbetrieb, hat sie als Auftraggeber die Pflicht zu prüfen, ob der Leistungserbringer Mindestlohn zahlt. Um sich abzusichern, sollte in den Verträgen eine entsprechende Vereinbarung aufgenommen sein.

Ein Mindestlohn bedeutet natürlich immer nur, dass diese Grenze nicht unterschritten werden darf. Ob der Mindestlohn für die verantwortungsvolle Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson oder auch für andere Tätigkeiten gerechtfertigt ist, muss an anderer Stelle geprüft und entsprechend angemessen bezahlt werden.